

Satzung

der

ACA Müller ADAG Pharma Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Gottmadingen

**Satzung der
ACA Müller ADAG Pharma Aktiengesellschaft**

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma:

ACA Müller ADAG Pharma Aktiengesellschaft
2. Sitz der Gesellschaft ist Gottmadingen.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist Import, Herstellung und Vertrieb von Fertigarzneimitteln und anderen pharmazeutischen Erzeugnissen und Diagnostika, sowie Parfum und Kosmetik.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere ist sie berechtigt, den Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- oder Beteiligungsunternehmen zu verwirklichen, sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland zu errichten.

§ 3

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.
2. Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Absatz 1 AktG durch Kreditinstitute und ihnen nach § 128 Absatz 4 i.V.m. § 125 Absatz 5 AktG gleichgestellte Unternehmen an die Aktionäre nach § 128 Absatz 1 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Ebenso ist die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Absatz 1 AktG durch die Gesellschaft an Aktionäre gemäß § 125 Absatz 2 AktG auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist - ohne dass hierauf ein Anspruch besteht - berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 1.789.521,58 (in Worten: EURO eine-millionsiebenhundertneunundachtzigtausendfünfhunderteinundzwanzig-komma-achtundfünfzig).
2. Es ist eingeteilt in 667.435 Aktien (Stückaktien).
3. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, sofern nichts anderes beschlossen wird.
4. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
5. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht.
6. Die Aktiengesellschaft entsteht durch formwechselnde Umwandlung der A.C.A. Müller ADAG Pharma GmbH & Co. mit dem Sitz in Rielasingen-Worblingen. Das Grundkapital ist im Rahmen dieser formwechselnden Umwandlung in Höhe des Wertes der bisherigen Kommanditeinlagen erbracht durch den Fortbestand des Vermögens und die Fortführung der Buchwerte der umgewandelten Gesellschaft.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 04.05.2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 894.760,79 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 350.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (bzw. durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 333.717 auf den Inhaber lautende Stückaktien, nachdem die von der Hauptversammlung am 05.05.2014 beschlossene Einziehung von 32.565 Aktien durchgeführt wurde) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht kann den Aktionären gem. § 186 Abs. 5 AktG auch mittelbar gewährt werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
 - Für Spitzenbeträge,
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
 - bei Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, und wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die während

der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind (einschließlich der Ausgabe von Aktien auf Grund von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten, wenn diese in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben wurden).

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I und, falls das Genehmigte Kapital I bis zum 04.05.2019 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

8. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 des Aktiengesetzes geregelt werden.

III.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 5

Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat,
- die Hauptversammlung.

Vorstand

§ 6

1. Der Vorstand besteht mindestens aus einer Person.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre und bestimmt ihre Zahl. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen
3. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zu seinem Sprecher ernennen sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Sprecher bestellen.

§ 7

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei Vorstandsmit-

glieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung 181 BGB) erteilt wird. § 112 AktG bleibt unberührt.

2. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

§ 8

1. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
2. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

Aufsichtsrat

§ 9

1. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.
3. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtszeit zu bestellen.
4. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 10

1. Der Aufsichtsrat wählt nach Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 11

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Fall einer Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

2. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Von Aufsichtsratsmitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung beim Aufsichtsratsvorsitzenden gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Eine Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur möglich, wenn alle anwesenden Aufsichtsratsmitglieder einverstanden sind.

§ 12

1. Der Aufsichtsrat ist, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorsieht, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch das Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ergibt die Abstimmung Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters ist eine Beschlussfassung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung sowie per Telefax oder E-Mail auch ohne Einberufung einer Sitzung zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Verfahren widerspricht.

§ 13

1. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 14

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat niederlegen.

§ 15

1. Der Aufsichtsrat kann anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften des Vorstandes der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

§ 16

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 12.000 für den Gesamtaufichtsrat. Über die konkrete Verteilung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Dabei hat er die von seinen Mitgliedern wahrgenommenen Funktionen wie den Vorsitz im Aufsichtsrat, den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie Tätigkeiten in etwaigen Ausschüssen und den Umfang der Tätigkeit seiner Mitglieder insgesamt zu berücksichtigen. Die Gesellschaft er-

stattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

Hauptversammlung

§ 17

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Einwohnerzahl von mindestens 50.000 Einwohnern abgehalten.
3. Die Hauptversammlung wird, soweit nicht nach Gesetz oder der Satzung andere Personen dazu befugt sind, durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt in der gesetzlich vorgesehenen Form und muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Mindestfrist des Satzes 2 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des nachfolgenden § 18 Absatz 1 Satz 2.

§ 18

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft anmelden und ihren Anteilsbesitz nachweisen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
2. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist vom Aktionär durch einen in Textform durch das depotführende Institut erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes nachzuweisen. Dieser Nachweis kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs des Nachweises sind nicht mitzurechnen.

§ 19

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, sofern dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Für den Fall,

dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter verhindert sind, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung eine vom Aufsichtsrat durch Beschluss zu bestimmende Person, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss. Für den Fall, dass in der Hauptversammlung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen kein Versammlungsleiter zur Verfügung steht, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstands oder, falls ein Vorsitzender des Vorstands nicht in der Hauptversammlung anwesend ist, unter Leitung des dienstältesten anwesenden Mitglieds des Vorstands von der Hauptversammlung gewählt.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung. Er bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung.

§ 19a

1. Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach der Maßgabe des Folgenden zu beschränken:
 - a) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) nur über die Gegenstände Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder einzelne dieser Gegenstände Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.
 - b) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) auch über andere Gegenstände als nach Buchstabe a) Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend.
 - c) Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf zehn Minuten. Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken.
 - d) Die Beschränkungen nach den Buchstaben a) bis c) können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden.
 - e) Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Buchstaben a) bis d) gelten als angemessen im Sinne des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.
2. Unabhängig von dem Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe von Abs. 1 zu beschränken, kann der Versammlungsleiter um

22:30 Uhr des Versammlungstags den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind in den Fällen des Satzes 1 weitere Fragen nicht mehr zulässig.

3. Das Recht des Versammlungsleiters, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in Abs. 1 und 2 unberührt.

§ 20

1. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme.

§ 21

1. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 135 AktG bleibt unberührt.

§ 22

1. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorsehen. Schreibt das Gesetz außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals; dies gilt insbesondere für Beschlussfassungen gem. § 103 AktG (Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder), § 179 AktG (Satzungsänderungen), § 182 AktG (Erhöhung des Grundkapitals gegen Einlagen) und § 221 AktG (insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen).

§ 23

- unbelegt -

IV.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 24

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
4. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, sind sie ermächtigt, den Jahresüberschuss, der nach Abzug der Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und nach Abzug eines Verlustvortrags verbleibt, ganz oder teilweise in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 25

1. Der Bilanzgewinn wird soweit gesetzlich zulässig an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

V.

Umwandlungsaufwand

§ 26

Den aus Anlass der Umwandlung entstehenden Umwandlungsaufwand in Höhe von insgesamt DM 10.000,-- trägt die Gesellschaft. Offener Gründungsaufwand der A.C.A. Müller ADAG GmbH & Co. besteht nicht.

Nr. 815 der Urkundenrolle für 2020-MCS

Ich bescheinige gemäß § 181 AktG, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der

**ACA Müller ADAG Pharma Aktiengesellschaft
mit Sitz in Gottmadingen**

mit den Änderungen der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. November 2020 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 25. November 2020



Dr. Schmidt
Notar

